

# Sitzungsvorlage

## zur öffentlichen Sitzung der Stadt Gundelsheim

Gremium	Sitzungsdatum	Behandlung
Gemeinderat	20.04.2022	Entscheidung

Vorlage Nr.: 2022/071

---

### Erdauffüllungen auf den Grundstücken, Flst.-Nr. 5471, 5659 und 5815 in Gundelsheim - Antrag auf bau- und naturschutzrechtliche Genehmigung

#### Sachverhalt:

**Stadtrat Karl-Otto Englert ist befangen und nimmt an der Beratung und Beschlussfassung nicht teil.**

Der Antrag wurde über die zuständige Untere Naturschutzbehörde, dem Landratsamt Heilbronn, eingereicht. Die Stadt Gundelsheim wurde um Abgabe einer Stellungnahme gebeten.

Die Auffüllmenge beträgt max. 500 m<sup>3</sup> und die Auffüllhöhe max. 20 cm. Die Auffüllung dient zur Bodenverbesserung.

Die Grundstücke liegen im Außenbereich und innerhalb des Wasserschutzgebiets "Tiefbrunnen: Wert I+II, Zone III".

In der Starkregengefahrenkarte sind beim Flurstück 5659 Fließwege zu erkennen. Zur Prüfung des Sachverhalts hat das Landratsamt weitere Unterlagen beim Antragsteller angefordert.

Nach Rücksprache mit dem Landratsamt Heilbronn, hat der Naturschutzbeauftragte Bedenken bezüglich des Flst.-Nr. 5471 geäußert. Bei dieser Fläche handelt es sich um einen gerodeten Weinberg mit Hangneigung von mind. 15 - 20 %. Er stimmt dieser Erdauffüllung nicht zu, da dies unweigerlich zu einer massiven Abschwemmung von Erde führen kann.

Das Landwirtschaftsamt Heilbronn hat jedoch keine Bedenken gegen die Auffüllung des Weinbergs. Im Landkreis Heilbronn ist die Aufbringung in derartigen Weinberglagen kein außergewöhnlicher Vorgang. Eine entsprechende Empfehlung zur Einarbeitung und späteren Einsatz auf der Fläche wurde durch das Landwirtschaftsamt erteilt.

Die Angrenzer vom Grundstück Flst.-Nr. 5471 haben der Erdauffüllung bereits schriftlich zugestimmt.

#### Beschlussvorschlag:

Gegen die Erteilung der natur- und baurechtlichen Genehmigung für die Erdauffüllung der Grundstücke Flst.-Nr. 5471, 5659 und 5815 werden vorbehaltlich der Prüfung der Starkregenproblematik keine Einwendungen erhoben. Das Einvernehmen wird erklärt.

In den Nebenbestimmungen der Genehmigung sind folgende Hinweise aufzunehmen:

- Die An- und Abfahrt zum Auffüllgrundstück ist vor Beginn der Arbeiten mit der Stadt Gundelsheim abzusprechen.
- Es dürfen nur die durch Sondernutzungserlaubnis genehmigten Zu- und Abfahrtswege befahren werden.
- Durch die Erdauffüllung dürfen befestigte Wege und Straßen nicht beschädigt werden. Beim Auftreten von Schäden hat der Verursacher Schadensersatz zu leisten.
- Bei der An- und Abfahrt dürfen die Zufahrtsstraßen nicht verschmutzt werden. Sollte es dennoch zu Verschmutzungen kommen, so sind diese von Betreiber der Erdauffüllung unverzüglich und laufend zu beseitigen.

### **Anlagen:**

Übersichtskarte Erdauffüllungen